

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

20. Sitzung, 24.02.1903

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. Februar 1903, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag Ahlhorn (Osternburg), betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses A zu dem selbständigen Antrage des Abg. Koch, betr. Abänderung der Gemeindeordnung.
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Neubau eines Abfertigungsgebäudes in der Nähe des Braker Piers.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Einstellung einer größeren Summe zum §. 18 des Voranschlags des Herzogtums und zum §. 9 des Fürstentums Lübeck in der Finanzperiode 1903/05.
 5. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachweisungen über Erträge der Staatsforsten des Herzogtums.
 6. Bericht des Finanzausschusses über die beiden Petitionen von Uferanliegern an der oberen Hunte:
 1. gez. J. H. Behrens in Glane und 32 weitere Unterschriften aus Wildeshausen, Dötlingen, Pestrup u. s. w.,
 2. gez. Carl Wilke zu Eimen, Gemeinde Goldenstedt.
 7. Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des revidierten Civilstaatsdienergesetzes.
 8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition des Gerhard Wichmann in Essen, betr. Unfallversicherung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses B zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses B zur 2. Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen.

Vorsitzender: Präsident Karl Gros.

Am Regierungstisch: Oberfinanzrat Wöbs, Oberregierungsrat Dr. Driver, Oberregierungsrat Gramberg, Finanzrat Meyer, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes.
Der Präsident eröffnet die Sitzung.
Der Schriftführer Abg. Döhler verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der **Präsident** bittet, ihm Vollmacht zu geben, die geschäftsordnungsmäßigen Fristen abzukürzen und Sachen auf die Tagesordnung setzen zu dürfen, die noch nicht 2 Tage in den Händen der Abgeordneten sind.
Dies wird vom Landtag genehmigt.
Der Abg. **Kühling** bittet, die Petition der Gemeinden

Atens und Blexen noch mit auf die Tagesordnung zu setzen, und beantragt, als dem Folge gegeben wird, namens des Ausschusses, dieselbe für erledigt zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten; auf die Verlesung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den selbständigen Antrag Ahlhorn (Osternburg), betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenfen usw. zu den Gemeinde- und Schullasten.

Berichterstatter Abg. **Schulz**: Der Gegenstand habe bereits im vorigen Landtag Gelegenheit zu einer Besprechung gegeben. Der Antragsteller wolle den Artikel 2 §. 1 des betreffenden Gesetzes dahin geändert wissen, daß die Worte „der Sitz der Gesellschaft eine Zweigniederlassung“ gestrichen würden, und dem so veränderten Satz als zweiten Satz anfügen: „Einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte gleichzuachten sind die Kontore der Gesellschaften, in welchen die Bücher geführt werden“. Ferner solle durch den Antrag die Instruktion zur Einkommensteuer-Novelle vom 11. März 1891 dahin geändert werden, daß im §. 1, Ziffer 2, bestimmt werde: „Die inländischen Aktiengesellschaften in denjenigen Gemeinden einzuschätzen, in denen sich eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte, oder dasjenige Kontor der Gesellschaft befindet, in welchem die Bücher geführt werden“. Den Grund zu diesem Antrag gebe die Oldenburg-Portugiesische Rhedereigesellschaft, deren Direktor zugleich Direktor der Glashütte sei. Seit Jahren nehme die Stadt Oldenburg auf Grund des Artikels 2 §. 1 die Steuerberechtigung für sich allein in Anspruch, bis Osternburg dieselbe für sich reklamiert habe. Osternburg habe aber ablehnenden Bescheid vom Ministerium bekommen, worauf es Beschwerde ans Gesamtministerium eingelegt habe. Dieses habe teilweise den Anspruch Osternburgs als berechtigt anerkannt, indem es gesagt habe, der Sitz im juristisch-technischen Sinne sei Oldenburg, aber eine Betriebsstätte sei auch in Osternburg. Das Gesamtministerium habe dann eine Verteilung durch den Schätzungsausschuß veranlaßt. Osternburg habe sich dabei aber nicht beruhigt, sondern weitere Beschwerde eingelegt. Die folgenden Beschwerden seien aber sämtlich verworfen mit der Begründung, ein anderer Modus sei nicht zu ermitteln, da die tatsächlichen Ausgaben sich nicht nachweisen ließen; es müsse daher geschätzt werden. Er habe die Materie zwar nicht 7 Jahre lang verfolgt, wie der Antragsteller, aber er sei nach eingehender Unterjuchung wohl auch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es ein Unrecht gewesen sei, Osternburg vollständig auszuschließen, daß aber die Verteilung nach gleichen Teilen der Gerechtigkeit entspreche und das Gesamtministerium den gesetzlichen Bestimmungen gerecht geworden sei.

Der Antragsteller wolle nun ermöglichen, daß auch die Kontore als Sitz der Gesellschaft angesehen werden könnten. Der Ausschuß habe geglaubt, auf einen einzelnen Fall hin das Gesetz nicht ändern zu dürfen. Es könnten gleiche Fälle vorkommen z. B. in Delmenhorst-Deichhorst, Nordenham-Blexen u. a. Die Konsequenzen habe der Ausschuß nicht übersehen können und es daher für gefährlich gehalten,

Berichte. XXVIII. Landtag.

eine so einschneidende Gesetzesänderung vorzunehmen. Daher empfehle er den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er habe erwartet, die Staatsregierung werde aus eigenem Antriebe eine Gesetzesänderung beantragen, aber es sei ihm gesagt, ein Ministerium verstehe sich überhaupt nicht, und eher werde ein Kameel durchs Nadelöhr gehen, ehe ein Ministerium eingestehe, daß es Unrecht habe. Er habe durch seinen Antrag dem Staatsministerium die goldene Brücke zum Rückzug bauen wollen.

Dem Ausschußbericht zufolge habe der Regierungskommissar eine Reihe von Ausführungen gemacht, die er mit großer Wollust jetzt zerpfücken werde. Es seien drei Entscheidungen in der Sache erfolgt, die in soweit einen Fortschritt in sich trügen, als sie immer unverständlicher würden. Wenn man die Handhabung mit dem Gesetze vergleiche, erkenne man das Gesetz gar nicht wieder, ebensowenig wie die Kartoffel im Branntwein. Es komme das Gegenteil von dem heraus, was der Gesetzgeber gewollt habe. Die Absicht des Gesetzgebers sei gewesen, den Gemeinden, die eine schwere Belastung durch Aktiengesellschaften hätten auf sich nehmen müssen, ein Äquivalent dafür zu bieten. Man habe keinen Unterschied machen wollen nach der Höhe der Belastung. Der Zweck werde aber nicht erreicht. Die Sitzgemeinde schöpfe den Rahm von der Milch und gebe den Rest an die Forensargemeinde.

Es sei in diesem Hause die Stadt Oldenburg einmal als Fettabschöpfungsanstalt bezeichnet worden. Er wolle sich diesen Ausdruck durchaus nicht zu eigen machen, nach den Entscheidungen des Staatsministeriums und nach der Handhabung des Gesetzes solle man aber wirklich annehmen, als sehe man die Stadt Oldenburg als Fettabschöpfungsanstalt an und die Regierung reiche den Löffel dazu.

Noch nie habe eine ministerielle Entscheidung ein derartiges Aufsehen erregt. Die erste Entscheidung habe Osternburg jeden Anteil abgesprochen, weil ein Kontor keine Betriebsstätte sei, es komme auf das Disponieren an. Wäre diese Entscheidung bestehen geblieben, so hätte die Stadt Oldenburg gehörig in die Tasche greifen müssen, sie hätte die Gesellschaften, die nur mit Kontoren arbeiten, steuerfrei lassen und auch noch wieder herauszahlen müssen, was diese an Steuern früher bezahlt hätten. Das Gesamtministerium habe gesagt, das Kontor sei doch eine Betriebsstätte, finde aber jetzt 2 Kontore, während im Adreßbuch nur eines stehe. Nach der Entscheidung des Gesamtministeriums sei die Steuer gemäß Artikel 4 des Gesetzes zu verteilen und zwar nach den Gehältern und Löhnen. Man habe aber nicht finden können, wo die Gehälter und Löhne erwachsen seien. Das Ministerium sitze aber nie fest, und so habe es denn die Steuerberechtigung in zwei Hälften geteilt. Wenn das Recht sei, habe er kein Rechtsgefühl. Man habe Osternburg unter Mitteilung des Verteilungsplans geschrieben, daß die Verteilung vorgenommen sei nach Verhältnis der Gehälter und Löhne, die erwachsen seien in den beteiligten Gemeinden. Und dabei hätte man diese ja garnicht ermitteln können.

Dann sei die 3. Entscheidung gekommen. Dazu habe man anscheinend die ganze Bibliothek durchgesehen, die Ent-



scheidung sei ganz voll von Citaten aus juristischen Schriftstellern.

In der Entscheidung heie es: „erwachsen sind die Gehälter, Löhne, Tantieme in der Gemeinde ihres amtlichen Domizils“, aber ein solches sei nicht da. Ihm stehe der Verstand dabei still. Das Gesetz schreibe die Zustellung eines Verteilungsplanes vor; das Ministerium sage aber, einen Anspruch darauf habe keine Gemeinde, man müsse nach Oldenburg gehen und dort einsehen und bekomme aus Gnade vielleicht Auskunft, eventuell nur ein Paar nackte Zahlen ohne Belege. Das heie: „was wir dir geben, hast du garnicht zu kontrollieren, sondern du hast den Mund zu halten“. Ueber die Haltung des Ausschusses sei er sehr erstaunt. Der Wille des Gesetzgebers werde garnicht respektiert. Der Regierungskommissar habe nach dem Ausschufsbericht gesagt:

1. „das Gesetz würde das reine Gelegenheitsgesetz“. Das sei es aber überhaupt gewesen. Wenn der Regierungskommissar hinzugesetzt hätte: „für die Stadt Oldenburg“, dann hätte er das richtige getroffen.

2. „wo keine Betriebsstätte sei, sei man auch nicht zur Heranziehung zur Steuer berechtigt“. Der Regierungskommissar hätte sagen müssen: „Kontore sind keine Betriebsstätten, wo sie welche sind, kommt es nicht auf das offizielle Kontor an, sondern auf die Privatwohnung des Leiters“.

3. „die Aenderung werde üble Folgen haben“; er hätte hinzufügen müssen: „für die Stadt Oldenburg“.

4. „eine Gesellschaft könne einfach ihr Kontor verlegen“; das könne sie auch jetzt.

5. „würde das Wort „Sitz der Gesellschaft“ gestrichen, so würde Oldenburg den Anschluß an Preußen verlieren“. Das sei eine Art Ohnmachtsanfall. Gesetze könnte man in Oldenburg nicht machen, die müßten wir uns von Preußen holen.

6. „es sei berechtigt, wenn man den Sitz einer Gesellschaft an den Vorteilen des Steuerertrages teilnehmen lasse“. Das solle auch nur heißen, wenn der Sitz in der Stadt Oldenburg sei.

7. „eine Reederei erfordere keine Betriebsstätte“. Er habe noch niemals erfahren, daß eine solche ohne Kontor fertig werden könne. Es hätte dabei stehen müssen: „nach unserer Ansicht wird alles in Gedanken gemacht, und zwar in der Stadt Oldenburg“.

8. „Die Frage: „wo erwachsen die Löhne“, sei schwierig zu beantworten, da keine Buchführung nötig sei“. Das heie, die Löhne erwachsen nicht, wo man arbeite, sondern wo man esse, wohne und schlafe. Auch scheine die Regierung zu glauben, daß eine Aktiengesellschaft keine Bücher zu führen brauche. Eine sehr rückständige Ansicht!

9. „es müsse eine Schätzung halb und halb eintreten. Rechnen falle dem Ministerium anscheinend schwer, schätzen sei leichter. Halb und halb schmecke schön, namentlich für Oldenburg.“

10. „es sei ein reiner Zufall, daß das Kontor in Osternburg sei“. Das sei denn doch aber ein nunmehr 20 jähriger Zufall. Das Ministerium scheine über die ganze Sache noch nicht im Klaren zu sein. Die Gesellschaft sei nicht, wie das Ministerium ausführe, in Oldenburg gegründet, sondern in Brafe.

Der Ausschufs habe Tatsachen für seine Ansicht, daß die Verteilung eine gerechte sei, nicht beigebracht. Die Zahlen müßten doch aus den Büchern der Gesellschaft festzustellen sein, die Gesellschaft stehe in dem Rufe, daß sie gut geleitet werde, da müsse man doch aus ihren Büchern finden können, wo die Löhne erwachsen. Das Gesetz fordere, daß auf Grund von Zahlen verteilt werde. Warum das Ministerium, das behaupte, dies sei unmöglich, nicht die Herren von der Reederei selbst frage. Im Lande sehe man die Regelung dieser Sache nicht für Recht an. Dort pflege man die Gesellschaften auch stets dahin zur Steuer heranzuziehen, wo das Kontor sei.

Reg.-Komm. **Calmeher-Schmedes**: Auf der Tagesordnung stehe der Antrag A hlhorn, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891. Er habe eigentlich vorgehabt, sich nur an diesen Gegenstand zu halten. Der Abg. A hlhorn zwinge ihn aber, auch auf die Einschätzung der Portugiesischen Reederei einzugehen. Ein Bedürfnis zu einer Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891 im Sinne des Abgeordneten A hlhorn liege nicht vor. Zweifel über seine Auslegung und Beschwerden über seine Anwendung seien nur in 7 Fällen zur Entscheidung des Ministeriums gekommen, und nur einer dieser Fälle betreffe eine Aktiengesellschaft. Dieser Fall sei in sachlich durchaus befriedigender Weise erledigt. Die Entscheidung beruhe auf sorgfältiger Prüfung und befinde sich in den wesentlichsten Punkten in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts; die Reederei werde demnach zur Gemeindesteuer herangezogen halb am Sitz der Gesellschaft in Oldenburg und halb bei der Betriebsstätte in Osternburg. Er sei auch fest davon überzeugt, daß, wenn zwischen ihm und dem Abgeordneten A hlhorn eine Auseinandersetzung etwa vor dem Preußischen Verwaltungsgericht stattfinden könnte, nicht der Abg. A hlhorn, sondern die Regierung Recht bekäme.

Die Ausführungen des Abg. A hlhorn erweckten den Eindruck, als wären sie nach außen gesprochen, oder der Abg. A hlhorn müsse allzusehr vom einseitigen Standpunkt der Gemeinde Osternburg durchdrungen sein. Eine Aenderung des Gesetzes im Sinne des Antrags A hlhorn werde zu den größten Unbilligkeiten führen. Er möchte einmal sehen, was der Abg. A hlhorn z. B. sagen würde, wenn das Kontor der Glashütte einmal in die Amalienstraße gelegt würde und die Löhne dort ausbezahlt würden. Dann bekäme Osternburg nach Annahme des Antrags A hlhorn, weil dann nach seiner Auslegung alle Löhne in Oldenburg erwachsen würden, nichts. Der Abg. A hlhorn wisse offenbar nicht, was es bedeute: die Löhne „erwachsen“, er glaube, sie erwachsen dort, wo sie gezahlt würden. Das sei aber nicht richtig.

Seine (Redners) Ausführungen im Ausschusse seien im Ausschufs-Bericht nicht richtig wiedergegeben. Er habe sich auch sofort, nachdem er den Bericht bekommen habe, an den Herrn Berichterstatter gewandt, mit der Bitte, denselben zu berichtigen und dies gelegentlich auch dem Abg. A hlhorn mitgeteilt. Wenn der Abg. A hlhorn sich die Mühe gegeben hätte, sich mit dem Berichterstatter zu besprechen, so wären viele seiner Ausführungen hier überflüssig gewesen.



Präsident: Der Regierungskommissar habe bemerkt, der Abg. Ahlhorn spreche zum Fenster hinaus. Wenn das ein Abgeordneter gesagt haben würde, würde er ihn zur Ordnung gerufen haben.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er danke dem Präsidenten dafür, daß er ihn in Schutz genommen habe. Er hätte auf diesen Vorwurf geantwortet; die Sache sei so bekannt, daß er nicht zum Fenster hinaus zu sprechen brauche.

Der Berichterstatter habe von dem, was im Bericht stehe, nichts zurückgenommen, er müsse das also für richtig halten, was der Reg.-Komm. nach dem Berichte gesagt habe. Wenn der Reg.-Komm. behaupte, dieser Streitfall sei in befriedigender Weise erledigt, so sei das für Osternburg nicht der Fall. Er (Redner) sei nicht, wie der Reg.-Komm. meine, durchdrungen vom einseitigen Parteistandpunkt, er wolle nur Recht und Gerechtigkeit; was ihnen passiert sei, passiere den andern auch noch einmal, diese Anwendung und jetzige Handhabung des Gesetzes führe zu großen Konflikten. Das Gesetz sei nicht nur zum Schaden der Gemeinde Osternburg unrichtig gehandhabt, sondern auch zum Schaden der Staatskasse, die um so höhere Zuschüsse zu den Schulasten der Schulacht Drielake zahlen müsse. Wenn das Kontor der Glashütte nach der Amalienstraße verlegt werde, seien eben 2 Betriebsstätten da, die Fabrik könne man doch nicht ausschließen. Auch gebe es schon einen solchen Fall, wo zwei Gemeinden sich in die Steuerberechtigung teilten, das sei die Spinnerei, die in Osternburg und Donnereschwee je eine Betriebsstätte habe.

Daß es nicht darauf ankomme, wo die Löhne verteilt würden, gebe er zu, es komme darauf an, wo sie verdient würden. Wenn aber nach Feierabend ein Brief geschrieben werde, oder ein Telegramm losgelassen werde, so folge doch daraus nicht, daß das Privathaus eine Betriebsstätte sei.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein:** Die Ausführungen des Abg. Ahlhorn bezüglich der Heranziehung der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffahrtsgesellschaft zur Steuer könne er nicht unterschreiben, aber auf diese komme es hier garnicht an. Es würde unrichtig sein, wenn jemand glaube, aus Gerechtigkeitsgefühl für Osternburg eine andere Stellung einnehmen zu sollen, als der Ausschuß. Er müsse das bemerken, weil leicht der Eindruck hervorgerufen sein könne, daß es sich hier jetzt um eine Entscheidung zu Gunsten von Osternburg oder Oldenburg handle. Die Steuerdifferenz sei eine reine Verwaltungssache und der Landtag könne ohne weitgehende Verhandlungen darauf gar nicht eingehen. Es handle sich um eine generelle allgemeine Aenderung, die nicht einführbar sei.

Nach dem vorliegenden Antrag sollten die Kontore, in welchen die Bücher geführt werden, den Betriebsstätten gleichgestellt werden. Die Buchführung sei aber eine mehr oder weniger mechanische Tätigkeit und habe auf die geistige Leitung des Unternehmens, die den Erwerb hervorrufe, gar keinen Einfluß.

Der Grundgedanke der Ausführungen des Abg. Ahlhorn sei der, der Ausschuß respektiere nicht den Willen des Gesetzgebers. Aber die Reederei verursache der Gemeinde Osternburg doch keine Lasten, und das sei doch der

Grundgedanke des Gesetzes, daß dafür in der Steuer ein Äquivalent gegeben sein solle.

Was die richtige Wiedergabe der Äußerungen des Reg.-Kom. angehe, so sei der Ausschuß der Ansicht, daß der Reg.-Kom. diese Äußerungen, wenn auch vielleicht nicht genau so, gemacht habe. Sie würden natürlich, wenn der Reg.-Kom. die Unrichtigkeiten angegeben hätte, auch Berichtigungen gern vorgenommen haben, aber an ihrer Gesamthaltung ändere das nichts. Er wiederhole, man sitze hier nicht als Richter über die Regierung in der osternburger Steuerangelegenheit, sondern habe über die Aenderung des Gesetzes beraten, und die hielten sie für unzweckmäßig.

Abg. **Tappenbeck:** Man werde es verstehen, wenn er sich in dieser Angelegenheit die größte Zurückhaltung auferlege, weil er als Vorsitzender des fraglichen Schätzungsausschusses und als Vorsitzender des Magistrats der Stadt Oldenburg an der Sache persönlich beteiligt sei. Er wolle aber bemerken, daß auch seine Ausführungen im Ausschuß nicht ganz richtig im Bericht wiedergegeben seien. Da stände z. B., er habe sich auf den Standpunkt der Ministerialentscheidung gestellt, und er habe erklärt, daß nach seiner Meinung der Sitz zwar nur in Oldenburg, in Osternburg aber eine Betriebsstätte vorhanden sei. Er leugne aber überhaupt, daß eine Betriebsstätte im Sinne des Gesetzes bei einer Reederei vorhanden sei. Die Sache sei vom Schätzungsausschuß streng sachlich geprüft und es liege ihm fern, für die Stadt Oldenburg eine Steuer festzuhalten, die ihr nicht zukomme.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Der spezielle Fall der Portugiesischen Reederei habe insofern etwas mit der Gesetzesänderung zu tun, als sich daraus die wichtige Frage ergebe, gesetzlich festzustellen, daß ein Kontor eine Betriebsstätte im Sinne des Gesetzes sei. Wäre es keine, so dürfe man nicht alle die anderen Gesellschaften, die nur mit einem Kontor arbeiteten, z. B. die Banken in Oldenburg, zur Steuer heranziehen. Nach seiner Ansicht sei die Buchführung keine bloß mechanische Tätigkeit, sie sei die Seele des ganzen Geschäfts. Daß die Absicht des Gesetzgebers nicht respektiert sei, behaupte er auch fernerhin. Er verweise auf die Ausführungen der Abgeordneten Hoyer und Tangen im Jahre 1888. Es handele sich hier auch nicht um eine Reederei, sondern um eine Aktiengesellschaft; daß sie Reederei betriebe, sei nicht entscheidend.

Abg. **Schulz:** Der Zweck des Gesetzes sei gewesen, den Gemeinden, die durch die Gesellschaften belastet würden, ein Äquivalent dafür zu gewähren. Osternburg werde aber gar nicht belastet durch diese Gesellschaft, es seien weder Armenlasten noch Feuerpolizeilasten o. a. durch sie entstanden. Die Schiffe der Gesellschaft, die dort landeten, täten dies im Interesse der Glashütte dort, und landeten überall in deutschen und außerdeutschen Häfen. Es sei darauf angekommen, ob aus dem Gesetz sich Zweifelsfälle ergäben. Das sei aber nicht nachgewiesen; dagegen sei nachgewiesen, daß eine Aenderung zu den weitgehendsten Konsequenzen führen werde. Deshalb könne man derselben nicht zustimmen. Die Ausführungen des Antragstellers träfen nicht das Gesetz, sondern nur die Handhabung desselben, die Aufstellung des Verteilungsplans, und die habe



mit der Gesetzesänderung nichts zu tun. Der Antragsteller habe kein motiviertes Material geben können, deshalb habe der Ausschuß zu diesem Ergebnis gelangen müssen.

Der Regierungskommissar habe ihn durch Eilbrief gebeten, einige Stellen im Bericht zu ändern, und er habe die Sache dem Ausschuß vorgelegt. Dieser habe sich dahin entschieden, daß der Bericht so bleiben solle, da er tatsächlich das Richtige der Ausführungen des Regierungskommissars getroffen habe. Er gebe zu, daß die Darstellung, wenn der Regierungskommissar sie selbst gegeben haben würde, diesem schmackhafter gewesen wäre. Er habe aber dies, wie auch die Äußerung des Abg. Tappenbeck, genau notiert gehabt.

Der Ausschuß habe es nicht verantworten können, für Osternburg ein besonderes Gesetz zu machen. Auch die Aussicht auf ein Verwaltungsgericht, das die Sache entscheiden könne, habe den Ausschuß mit bestimmt zu seiner Stellungnahme. Sie hätten die Sache nicht nur oberflächlich geprüft; übrigens sei der Abg. Ahlhorn im Ausschuß nicht so beschlagen gewesen, wie heute, und so habe er es sich denn zum Teil auch selbst zuzuschreiben, daß der Ausschuß zu diesem Resultat gekommen sei.

Reg.-Komm. **Calmejer-Schmedes**: Er müsse dabei bleiben, daß er im Ausschuß gründlich mißverstanden sei und seine Äußerungen im Bericht nicht richtig wiedergegeben seien. Er werde sich das zur Lehre dienen lassen und künftig, wenn ihm nicht eine vorherige Durchsicht und Berichtigung einer etwaigen Wiedergabe seiner Äußerungen im Ausschußbericht gestattet werden sollte, seine Ausführungen dem Ausschuß nur schriftlich geben. Er sei mit der Angelegenheit betr. die Bestimmung der Meederei völlig vertraut; wenn aber das, was im Bericht stehe, richtig wäre, so ständen seine Ausführungen in verschiedenen Punkten in direktem Widerspruch mit den Ministerialentscheidungen, er könne sie also nicht gemacht haben.

Abg. **Schulz**: Es habe ihm fern gelegen, dem Herrn Regierungsbevollmächtigten einen Vorwurf zu wollen; er glaube aber, seine Notizen objektiv aufgesetzt zu haben. Er habe nicht aus Bosheit oder Steifnacktheit darauf beharrt, sondern weil der Ausschuß der gleichen Ansicht gewesen sei.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) zu einer persönlichen Bemerkung: Der Berichterstatter habe ihm vorgeworfen, er habe im Ausschuß nicht genug vorgebracht. Er habe aber nicht lange genug an der Beratung im Ausschuß teilnehmen können, weil in seinem Ausschuß der Herr Minister anwesend gewesen sei. Auch habe er ja sein gesamtes Material dem Berichterstatter zur Einsicht vorgelegt und sei doch nicht zu einem Verhör dorthin bestellt worden.

Abg. **Schulz** zu einer persönlichen Bemerkung: Er sei dem Abg. Ahlhorn für das überlassene Material sehr dankbar, er habe es auch gründlich verwendet. Aber so beschlagen, wie heute, sei der Abg. Ahlhorn damals doch nicht gewesen.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses A zu dem selbständigen Antrag des Abg. Koch, betr. Abänderung der Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. Freiherr v. **Hammerstein**: Der Antrag Koch beabsichtige, einen Artikel in die Gemeindeordnung einzufügen, demzufolge durch Statut die Verhältniswahl eingeführt werden solle. Der Ausschuß habe geprüft, ob der vom Abg. Koch formulierte Artikel sich zur Einführung eigne, sei aber zur Ansicht gelangt, daß er nicht eingefügt werden könne, und stelle daher den Antrag, den Antrag Koch abzulehnen. Auch habe der Ausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Verhältniswahl, wenn überhaupt, nicht nur in Städten I. Klasse eingeführt werden müsse, und daß es der Stadt auch nicht überlassen bleiben dürfe, welche Verhältniswahl sie statutarisch einführen wolle. Der Ausschuß wünsche eine gründliche Prüfung seitens der Staatsregierung; die Frage sei zu schwierig, um im Ausschuß, geschweige denn im Landtage jetzt, erledigt werden zu können.

Abg. **Koch**: Er freue sich, daß seine Anregung nach der materiellen Seite so günstig aufgenommen sei, nach der formellen Seite könne er sich über allzu großes Wohlwollen des Ausschußberichtes nicht so sehr beklagen. Entschiedene Anhänger des direkten Wahlrechts müßten das Bestreben haben, auch den Minderheiten die Teilnahme zu ermöglichen. Bei den politischen Wahlen fände durch die vielen Wahlbezirke noch eher ein Ausgleich statt, bei den städtischen dagegen sei die Möglichkeit gegeben, zu majorisieren. Das bedürfe der Aenderung. Wenn die Verhältniswahl im übrigen deutschen Reich noch wenig eingeführt sei, so liege das daran, daß man dort das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht für Gemeindevahlen überhaupt fast nirgends kenne. Er habe garnicht gewagt, einen so weit gehenden Antrag zu stellen, wie der Ausschuß getan habe, er habe geglaubt, sich darauf beschränken zu müssen, die Sache statutarisch einzuführen, er sei der letzte, der gegen die gesetzliche Einführung wäre. Er fürchte allerdings, daß dies bei kleineren Gemeinden nicht unbedenklich sei. Doch das habe die Staatsregierung zu prüfen. Ihm sei es darauf angekommen, einen solchen Zustand für die von ihm vertretene Gemeinde zustande zu bringen. Wenn der Ausschuß in seinem Bericht sage, die Bezirkswahlen könnten das auch herbeiführen, so sei das nicht richtig; es gebe geborene Minderheiten, in Delmenhorst sei es z. B. die katholische Partei, die werde auch bei Bezirkswahlen überall in der Minderheit sein. Die Proportionalwahl habe den Vorzug einer größeren Gerechtigkeit auch vor den Bezirkswahlen. Daß sein Antrag nicht angenommen werde, sei ihm nicht sonderlich schmerzlich, er habe nur eine Anregung geben wollen. Man brauche aber die Sache nicht bis zum nächsten Landtag aufzuschieben. Er bitte daher, zum Antrag des Ausschusses hinzuzusetzen noch eventuell „spätestens“. Da der Ausschußbericht in die gedruckten Verhandlungen übergehe, müsse er auch dazu einiges sagen. Im Bericht heiße es, es sei zweifelhaft nach seinem Antrage, welche Gemeindeordnung gemeint sei. Man pflege aber hier, wenn man nur von der Gemeindeordnung spreche, diejenige des Herzogtums zu meinen. Sachlich sei es auch deshalb schon selbstverständlich, weil es nur im Herzogtum Städte I. Klasse gebe. Cutin sei keine solche. Ferner sei gesagt, sein Antrag widerspreche dem Artikel 18 der Gemeindeordnung. Es heiße aber ausdrücklich im Antrag „un“

beschadet der späteren Bestimmungen“. Das sei für jeden Juristen ohne weiteres klar. Auch sei im Bericht gesagt, er habe nicht angeben können, in welchen Ländern die Verhältniswahl sonst eingeführt sei. Er sei mittags um 1 Uhr auf 4 Uhr nachmittags bestellt in den Ausschuß, und habe da gesagt, daß sie in Norwegen, in der Schweiz und in Belgien eingeführt sei, mehr habe er im Augenblick nicht im Kopf gehabt. Dies hätte der Berichterstatter aber auch aus jedem Konversationslexikon oder Handbuch entnehmen können. Tatsächlich sei sie gesetzlich in Belgien und durch Statut in Norwegen, in der Schweiz, auch bei den Kantonswahlen, besonders in Genf, in Dänemark und in verschiedenen Staaten von Nordamerika eingeführt. Ferner stehe im Bericht, er habe gesagt, die Verhältniswahl sei mit dem besten Erfolg bei den Gewerbegerichtswahlen eingeführt, und dafür habe er keinen Beweis erbringen können. Das seien aber überhaupt Axiome, die man nicht beweisen könne, der eine denke davon so, der andere anders, das lasse sich ebensowenig beweisen, wie z. B. die Tatsache, ob sich in Preußen das Dreiklassenwahlrecht und im Reich die gleiche Wahlrecht bewähre. Was die Schwierigkeit der Durchführung der Wahlen angehe, so sei dieselbe größer bei den Gewerbegerichtswahlen in Berlin, als bei den Stadtratswahlen in Delmenhorst; unrichtig sei die Behauptung im Berichte, daß bei Gewerbegerichtswahlen jedesmal die ganze Liste neu gewählt werden müsse.

Er hoffe, daß durch Annahme des Ausschußantrags eine gute Sache gefördert werde, und bitte daher um Annahme desselben.

Reg.-Komm. Calmeyer-Schmedes: Die Verhältniswahl werde dazu geeignet sein, Minderheiten vor Majorisierungen zu schützen. Man habe aber in Deutschland mit der Verhältniswahl bei den Gemeindevahlen noch keine Erfahrungen gemacht. Daher müsse die Staatsregierung die Sache noch eingehender prüfen. Es erschiene besonders als zweifelhaft, ob es zweckmäßig sei, die Gemeinden, die mit den jetzigen Verhältnissen zufrieden seien, zu zwingen, andere Wahlen einzuführen. Es dürfe daher besser sein, eventuell nur die Einführung der Verhältniswahl im Wege des Gemeindestatuts zuzulassen.

Abg. Schulz: Anfangs habe er geglaubt, der Antrag Koch richte sich speziell gegen die sozialdemokratische Partei in Delmenhorst. Solche Absichten traue er dem Abg. Koch aber doch nicht zu. Er betrachte den Antrag Koch als eine gute Anregung; wolle man es jedoch nur für Städte I. Klasse einführen, so sei das Stückwerk. Auf den ersten Blick erscheine die Sache wohl als etwas schwierig, auch gebe es eine ganze Reihe von Systemen der Verhältniswahl, er würde dieselbe aber doch als Wahlmodus für sämtliche Gemeinden vorziehen, damit es nichts Halbes bleibe. Damit sei ja auch der Antragsteller einverstanden. Er betrachte aber als entschieden weitergehender den Antrag des Ausschusses und bitte denselben anzunehmen. Die kleine Aenderung durch den Abg. Koch werde wohl die Zustimmung des ganzen Ausschusses finden, er werde sich darüber freuen.

Abg. Meyer (Holte): Das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht löse die Personen vom Interesse gänzlich los. Bei den Reichstagswahlen lasse er sich das gefallen, weil

das Reich auch an die Person des Einzelnen eine große Anforderung stelle, nämlich sich mit Blut und Leben aufzuopfern. Bei den Wahlen in den Bundesstaaten finde er es am Platze, daß das Interesse zu einer gewissen Beteiligung zugelassen werde. In den Kommunalverbänden müsse die Berücksichtigung des Interesses noch weitergehen. Man dürfe daher in der Gemeinde die wählende Person nicht vom Interesse loslösen. Ein geringes Korrektiv habe man bei unserer Gemeindeordnung ja in der Bestimmung, daß ein genau fixierter Teil des Gemeinderats aus Grundbesitzern mit einem gewissen Steuersatz bestehen müsse. Der Steuersatz müsse aber höher sein, als es jetzt der Fall, sonst werde der Zweck verfehlt. Er müsse dem Regierungskommissar sagen, daß es doch Leute gebe, die mit dem jetzigen Kommunalwahlssystem nicht zufrieden seien. Er persönlich halte dasselbe für kein gerechtes. Auch auf dem Lande komme es oft vor, daß eine Mehrheit herrsche und andere absolut nicht zu Raum kommen lasse. Wenn man dem durch diese Maßregeln abhelfen könne, so sei er gern dafür. Die Methode, die man in Bant angewandt habe, nämlich die Wahl nach Stimmengewicht, gefalle ihm aber besser. Er habe aber nicht die erforderliche Sachkenntnis, er habe nur der Regierung erklären wollen, daß es auch Leute gebe, die mit dem jetzigen Wahlrecht nicht zufrieden seien.

Abg. Tappenbeck: Er sehe im Antrag Koch einen Weg zur Besserung unseres Wahlrechts, glaube auch, daß dieser auf dem richtigeren Wege sei, gegenüber dem Ausschuß. Es sei ein Wagnis, mit einem Male das neue System für sämtliche Gemeinden zwangsweise einzuführen, er halte es für besser, es den einzelnen Gemeinden zu überlassen, ob sie den Versuch machen wollten. Ob man den Kreis derselben etwas weiter ziehen müsse, lasse er dahingestellt sein. Es entspräche der Vorsicht, die Sache der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Er stelle hiermit den Antrag, den Antrag Koch der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Der **Präsident** stellt den Antrag mit zur Beratung.

Abg. Hug: Der Antrag Tappenbeck habe etwas sehr Bestechendes, wenn man annehme, daß die Wahl auf dem Lande schwieriger sei als in der Stadt; aber gerade für ländliche Bezirke sei sie oft notwendiger als für die Stadt. In der Stadt können die Arbeiter durch Agitation und Organisation die Wirkung eines reaktionären Wahlrechtes paralysieren und Erfolge erringen; auf dem Lande gebe es allerdings keine Parteien dafür, aber Interessentiquen, die zumeist so mächtig seien, daß niemand gegen sie aufkomme. Dagegen sei alles vergeblich. Die Landleute seien nicht zu dumm für das Proportionalwahlssystem; in der Schweiz bestehe die Verhältniswahl auch in ländlichen Bezirken und sei daher auch bei uns einführbar. Wenn einmal die Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben werde, müßten auch die Privilegien des Grundbesitzes in der Gemeindeverwaltung aufhören. Er werde für den Ausschußantrag stimmen und, falls dieser abgelehnt werde, für den Antrag Tappenbeck.

Abg. Freiherr v. Hammerstein: Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die vom Abg. Tappenbeck gewollte Beordnung der Sache auf keinen Fall die richtige sei. Wenn

die Regierung die Verhältniswahl nicht gesetzlich einführe und es dem Statut überlasse, so müsse ein bestimmtes Proportionalwahlrecht vorgeschrieben werden, da sonst die Gemeinden, die garnicht in der Lage seien, das zu regeln, machen könnten, was sie wollten. Das Statut werde dann die Arbeit eines Einzelnen werden. Der Ausschuß habe, als er den Abg. Koch gehört habe, erfahren wollen, was für Erfahrungen damit gemacht seien, nicht welchen Erfolg das Wahlrecht bei den Gewerbeberechtigten gehabt habe. Auch habe man nicht gewußt, welche Systeme bei den Gewerbeberechtigtenwahlen eingeführt seien. Daß Proportionalwahlsysteme in den fremden Ländern vielfach bestehen, danach habe der Ausschuß natürlich nicht gefragt, sondern danach, wo solche bei Gemeinderatswahlen zur Zufriedenheit beständen, das sei ihm auch heute noch nicht beantwortet. Was das Konversationslexikon angehe, so bemerke er, daß der Ausschuß im allgemeinen nicht mit Konversationslexiken zu arbeiten pflege.

Abg. **Koch**: Er habe nur sagen wollen, daß es keines eingehenden Studiums bedürfe, nicht, daß der Ausschuß seine Meinung aus dem Konversationslexikon zu holen pflege.

Der Abg. Schulz habe ihm bestätigt, daß er kein Ausnahmegesetz für Delmenhorst habe schaffen wollen. Das sei auch deshalb unmöglich gewesen, weil die Gemeinde es ja selbst zu sagen habe, sie brauche ja kein Statut anzunehmen. Er werde für den Antrag Tappenbeck stimmen und ziehe seinen Antrag zurück, der Spatz in der Hand sei ihm lieber als die Taube auf dem Dache. Er werde aber auch für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Meyer** (Holte): Der Abg. Hug habe ganz richtig bemerkt, auf dem Lande handele es sich nicht um Parteien, sondern um Interessencliquen. Aus diesem Grunde stimme er für den Antrag des Ausschusses. Ob die Verhältniswahl für sie passe, sei ihm nicht klar, daher wolle er sich durch die heutige Abstimmung nicht definitiv festlegen. Er habe eventuell später ja noch Zeit zur Prüfung. Der Abg. Hug habe dann gemeint, die Privilegien des Grundbesitzes würden mit der Grund- und Gebäudesteuer verschwinden. Seiner Meinung nach werde eine Steuer an deren Stelle treten, die auch einen Fixpunkt zulasse; man wisse auch schon, wie sie heißen werde, es sei die Vermögenssteuer.

Er stehe beiden Anträgen sympathisch gegenüber. Ob ihm das nachher Kommende passen werde, darüber wolle er sich, wie gesagt, nicht festlegen.

Abg. **Jungbluth**: Der Regierungskommissar habe gesagt, der größere Teil des Landes könne mit dem jetzigen Wahlrecht zufrieden sein. Er gebe das zu, es gebe aber doch auch Mißstände. Oberstein sei z. B. aus parteipolitischen Gründen durchaus einseitig vertreten gewesen. Jetzt habe man eingesehen, daß es besser sei, wenn man aus Mitgliedern der verschiedensten Parteien den Gemeinderat bilde. Da es aber wieder anders kommen könne, begrüße er den Antrag mit Freude. Er dürfe sich aber nicht auf die Städte I. Klasse beschränken; ob die Verhältniswahl allerdings auf dem Lande sich verwenden lasse, wisse er nicht. Man müsse sich aber vor Uebereilung hüten, und deshalb stimme er für den Ausschußantrag.

Abg. **Meyer** (Delmenhorst): Er halte die Privilegien,

die der Abg. Meyer (Holte) für die Besitzenden vorbehalten wolle, für ungerechtfertigt und für undemokratisch. Kein politisch geschulter Mann stehe heute noch auf dem Standpunkt des Abg. Meyer (Holte). Früher hätten nur einige Klassen Pflichten gehabt; jetzt, wo alle Pflichten hätten, müßten sie auch gleiche Rechte haben. Daß der Leistungsfähigere mehr zahlen müsse, sei selbstverständlich, mehr Rechte könne er dafür nicht verlangen.

Er halte es für einen Fortschritt, wenn der Antrag Koch angenommen werde. Er werde für beide Anträge stimmen. Mache man das Experiment zuerst in den Städten I. Klasse, so würden auch die Landgemeinden sehen, daß es besser sei, wenn man nur nach Grundsätzen wähle. Am liebsten sei ihm allerdings, wenn gleich ganze Arbeit gemacht werde. Man könne ja eventuell Gemeinden mit weniger als 3—5000 Einwohnern ausschließen. Das französische System, von dem der Abg. v. Hammerstein neulich als von einem Proportionalwahlsystem gesprochen habe, sei kein solches, sondern beruhe auf dem Majoritätsprinzip. Es sei sogar viel ungerechter als all die andern. Er werde für beide Anträge stimmen.

Abg. **Meyer** (Holte) weist die Aeußerung des Abg. Meyer (Delmenhorst) zurück, daß derjenige, der auf dem von ihm vertretenen Standpunkt stehe, politisch nicht geschult sei.

Abg. **Meyer** (Delmenhorst): Er habe sagen wollen, die Meinung des größeren Teils des deutschen Volkes sei die von ihm vertretene. Die Schulung wolle er dem Abg. Meyer (Holte) nicht abprechen. Er (Meyer [Holte]) sei aber Aristokrat, Besitz und Bildung sollten nach seiner Meinung den Staat weiterregieren. Darin liege der Unterschied zwischen ihnen.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein** erhält das Schlußwort: Die Ausführungen des Abg. Meyer (Delmenhorst) bezüglich der französischen Listenwahlen seien richtig.

Nach der Ansicht des Ausschusses werde die Verhältniswahl in kleinen Gemeinden leichter eingeführt werden können als in großen, da man in letzteren mit viel mehr Faktoren zu rechnen habe. Sie wollten nicht, daß die Stadtgemeinden jede für sich eine verschiedene Verhältniswahl einführen könnten, welche sie wollten, sondern wollten bestimmte Wahlen festlegen. Er bitte daher, dem Antrag Tappenbeck nicht zuzustimmen, um diesen grundsätzlichen Unterschied festzulegen.

Abg. **Tappenbeck** nimmt auf Veranlassung des Präsidenten den zurückgenommenen „selbständigen Antrag Koch“ wieder auf.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen. Damit fällt der Antrag Tappenbeck.

Der Verbesserungsantrag Koch (= Antrag 2 des Ausschusses mit dem Zusatz „spätestens“ hinter „eventuell“) wird angenommen. Damit fällt Antrag 2 des Ausschusses.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Neubau eines Abfertigungsgebäudes in der Nähe des Brater Piers.

Berichterstatter Abg. **Feldhus** bezieht sich auf die Vorlage und den Bericht und bittet um Annahme des Ausschußantrags.

Derselbe wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Einstellung einer größeren Summe zum §. 18 des Voranschlags des Herzogtums und zum §. 9 des Fürstentums Lübeck in der Finanzperiode 1903/05.

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Durch die Annahme der Vorlage 52 sei die Gendarmerie vom Fürstentum Lübeck mit der des Herzogtums vereinigt. Das verursache die im Bericht aufgeführten Mehrausgaben. Der Ausschuß beantrage, dies zu bewilligen und in den Voranschlag einzustellen.

Abg. **Grimm**: Man sehe daraus, daß er damals bei der Beratung der Vorlage 52 recht gehabt habe. Sie hätten 5000 *M.* mehr zu zahlen, das sei die Folge der verschiedenen Inspektionsreisen des Kommandeurs nach dem Fürstentum und der Anschaffung des einen Pferdes für den Wachtmeister. Sie hätten besser getan, ihren Gendarmen selbst eine Zulage von 200 *M.* zu geben.

Abg. **Gerdes**: Der Abg. Grimm habe im Finanzausschuß dem Bericht zugestimmt. Die 5000 *M.* seien die Ausgabe für die ganze Finanzperiode. Die Höhe der Summe werde mit hervorgerufen durch die erste Umgestaltung. Hätte die Vereinigung nicht stattgefunden, so würde das Fürstentum dauernd Mehrkosten haben tragen müssen, so auch durch eine bessere Regulierung der Gehaltsätze.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Nachweisungen über Erträge der Staatsforsten des Herzogtums.

Berichterstatter Abg. **Meier** (Holte): Es handele sich um Nachweise über die Erträge der Staatsforsten. Solche hätten den Landtag schon seit Jahren beschäftigt, aber diesmal hätten wir zum erstenmale auch Ziffern über die Größe des Forstareals, und dadurch gewinne der diesmalige Bericht an Interesse. Er habe daraus den Reinertrag für das ha berechnet. Die Gesamtfläche bringe pro ha 9,12 *M.*; rechne man die 1—20jährigen Bestände und die anderen Flächen, die keinen Ertrag gäben, ab, so stelle sich ein Ertrag von 17,8 *M.* pro ha heraus. Er lege mehr Gewicht auf die erste Zahl, da in unserem Betriebsplan ja doch auch Rücksicht auf die ganzen Bestände genommen sei. Wäre das nicht der Fall, so könnte man 17,8 *M.* pro ha annehmen.

Wenn man das Ergebnis mit demjenigen Preußens vergleiche, so sei es unter Berücksichtigung des Umstandes, daß wir verhältnismäßig mehr jüngere Forsten haben, durchaus nicht ungünstig. Wir erzielten nur wenig weniger als Preußen. Unser Waldbestand bleibe in seinem Prozentsatz zur gesamten Bodenfläche noch weit hinter Preußen und andern Bundesstaaten zurück. Bei Beurteilung der vorliegenden Frage dürfe man den Wald nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkte eines geschäftlichen Unternehmens betrachten; vom ausschließlich finanziellen Standpunkte aus betrachtet, würde man sich dann in vielen Fällen ja besser stehen, die Holzbestände samt dem Grund und Boden auf dem sie stöcken, zu verkaufen. Die Rente aus dem erlösten Kapitale würde größer sein als der Reinertrag der Forsten. Dennoch wäre ein solches Vorgehen ganz verkehrt, denn der Wald habe auch noch andere Zwecke zu erfüllen, als Reinerträge abzuwerfen, Zwecke, die nicht nur für die gesamte Bodenkultur von der größten Bedeutung, sondern

auch für die Gesundheit des Volkes von unermesslichem Werte seien, — nämlich seine Tätigkeit als Regulator des Klimas der ganzen Gegend und weiter Länderstrecken. Daß in letzterer Hinsicht die fortschreitende Wiederbewaldung unserer Oedflächen schon zur Zeit durch eine Verbesserung des Klimas unseres Landes in die Erscheinung trete, könne man an dem Klima im Münsterland schon deutlich dadurch wahrnehmen, daß die vielen großen Dürreperioden, welche man früher hatte, jetzt seltener vorkommen, die der größte Feind der dortigen Landwirtschaft, der leichten Böden seien. Es sei die Wiederbewaldung der Heiden ein großes Verdienst Oldenburgs und auch der anderen norddeutschen Staaten und einzelner Großgrundbesitzer, wie z. B. des Herzogs von Ahrenberg. Aber auch mit dem finanziellen Ertrag würden wir auf die Dauer wohl zufrieden sein können. Man könne aus Privatforsten auch nicht mehr herauswirtschaften als hier der Staat, obgleich die Einschätzung zur Einkommensteuer vielfach von höheren Sätzen ausgehe, z. B. bis 16—20 *M.* pro ha. Die Hälfte unserer gesamten Forsten sei innerhalb der letzten 20 Jahre angebaut auf einem Boden, der nicht selten bis herab zu 50 *M.* pro ha zur Grundsteuer veranlagt sei. Wenn der jetzt 9,12 *M.* Ertrag gebe, so sei der Unterschied doch ein erheblicher. Er hoffe, daß der Oldenburger Staat weiter fortschreiten werde in dieser Richtung, und bitte die Staatsregierung zum Schlusse, solche Uebersichten auch in Zukunft dem Landtage wieder vorzulegen.

Abg. **Grimm** bittet, auch für das Fürstentum Lübeck, das auch 4000 ha Wald habe, eine solche Uebersicht zu geben.

Abg. **Jungbluth** bittet um dasselbe für das Fürstentum Birkenfeld.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses über die beiden Petitionen von Uferanliegern an der oberen Hunte

1. gez. **J. G. Behrens** in **Olane** und 32 weitere Unterschriften aus **Wildeshausen, Döllingen, Westrup** usw.
2. gez. **Carl Wilke** zu **Ginen, Gemeinde Goldenstedt.**

Berichterstatter Abg. **Quatmann**: Der Ausschuß wäre in dieser Sache gern weiter gegangen, als nach Lage der Sache möglich sei. Die Wiesen der Petenten von der oberen Hunte seien durch staatliche Maßnahmen sehr geschädigt worden und müßten jetzt als Weiden verwandt werden. Deshalb seien diese jetzt angewiesen, die Hunteufer einzufriedigen, damit das Weidewieh dieselben nicht beschädige. Die Petenten hätten dagegen anzugehen versucht, aber das Oberlandesgericht habe entschieden, daß die Verordnungen zu Recht beständen. Dagegen lasse sich nichts machen, auch sei es insofern gerechtfertigt, als der Staat mit großen Kosten Uferbefestigungen habe anlegen müssen. Die Petenten wünschten jetzt, der Staat solle die Einfriedigung übernehmen. Das gehe aber der Konsequenzen wegen nicht. Auch an der Leda seien bei Weiden Uferabfriedigungen angeordnet.

Der Petent aus Goldenstedt beschwere sich noch darüber, daß auf der anderen, preußischen Seite der Hunte nichts geschehe. Das sei natürlich sehr unangenehm, der Fluß lege sich auch leicht nach der Seite hin, wo gut gereinigt werde. Die Staatsregierung habe sich dieserhalb an

Preußen gewandt, habe aber noch nichts erreichen können, werde aber die Sache weiter verfolgen und hoffe auch auf Erfolg.

Der Ausschuß habe nicht weiter gehen können als Uebergang zur motivierten Tagesordnung zu beantragen. Die Regierung möge Milde walten lassen, daß nicht vorgegangen werde, wo es nicht unbedingt nötig sei. Das Sandtreiben in der Hunte entstehe im wesentlichen durch Unterspülung und weniger durch das Vieh. Er bitte den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Rühling** befürwortet die Petitionen. Die Einfriedigungen seien nutzlos und eine unerträgliche Last. Auch sei die ganze Sache durch staatliche Maßnahmen verursacht.

Abg. **Grape**: Er bedaure, daß der Ausschuß zu diesem Resultat gekommen sei. Aber die Fassung der Petition sei mit Schuld daran. Eine Einfriedigung an der vielfach gekrümmten Hunte sei sehr schwer herzustellen, auch werde sie wegen der Beschädigungen infolge des Eisgangs in jedem Frühjahr zu erneuern sein. Die Kühe stifteten wenig Schaden, da sie nur an bestimmten feichten Stellen ans Wasser gingen, und dort wollten die Leute auch wohl einfriedigen. Die Regierung habe früher veranlaßt, daß die Weiden abgehauen seien, jetzt wolle man sie wieder anlegen. Der Hauptschaden werde durch die Unterspülungen verursacht. Die Regierung sei also nicht unschuldig daran. Er bitte, die Verordnung nur so zu handhaben, daß, nur wo die Kühe zur Tränke gingen, oder wo die Regierung Beiträge dazu zugeben habe, auf Herstellung der Einfriedigung bestanden würde.

Abg. **Schulte** fragt an, ob die Hunte dort Staats- oder Gemeindegewässer ist; im letzteren Falle hätten die Gemeinden die Kosten selbst zu tragen. Daß auf der preußischen Seite nicht gereinigt werde, sei Folge des preußischen Gesetzes, nach dem die Anlieger nur einmal im Jahre zur Reinigung herangezogen werden könnten. Hoffentlich werde der Mangel in Zukunft beseitigt.

Reg.-Komm. **Gramberg**: Die Staatsregierung sei mit der Tendenz des Antrages einverstanden und wolle auch eine maßvolle Handhabung der betr. Ministerialbefanntmachung. Die Aemter hätten auch bereits dahingehende Instruktion, es könne aber noch einmal eingeschärft werden. Es handele sich in der Tat um Gemeindegewässer, und es

sei zu hoffen, daß die angestellten Bemühungen der Staatsregierung, Preußen zu veranlassen, die Unterhaltung des rechtsseitigen Hunteufers besser zu handhaben, einigen Erfolg haben würden. Es müsse dazu aber ein preußisches Gesetz, das alte hannoversche Wassergesetz, geändert werden und das mache natürlich erhebliche Schwierigkeiten. Oldenburg könne aber nicht darauf verzichten, seine Gesetze zu handhaben, weil an der Grenze auf der anderen Seite unzureichende Gesetze in Geltung seien.

Die Verordnung solle maßvoll gehandhabt werden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des revidierten Civilstaatsdienergesetzes.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses B über die Petition des Gerhard Wichmann in Essen, betr. Unfallversicherung.

Berichterstatter Abg. **Schwarting**: Für diese Petition sei der Landtag nicht die zuständige Stelle, er beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses B zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Bestellung von Pfandrechten an in Bau befindlichen Schiffen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses B zur 2. Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für Staatsdiener in Betriebsunfällen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß die nächste Sitzung am 25. Februar 1903, vormittags 10 Uhr, stattfindet, wozu die Tagesordnung den Abgeordneten heute abend zugehen wird.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Dr. Lueken.